IMT Nuremberg Archives

H –3282

International Court of Justice

H3282 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 128-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-695 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch,

H3282 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 228-PS No. USA-695 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 6 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

228-PS

H3282 – 0004

Vertraulich! *Nicht zur Veröffentlichung!*

NATIONALSOZIALISTISCHE DEUTSCHE ARBEITERPARTEI

PARTEI-KANZLEI

REICHSVERFÜGUNGSBLATT

München, 28. November 1943 | Ausgabe A

Rundschreiben Nr. 163/43

(Nicht zur Veröffentlichung bestimmt.)

Kanzlei Rosenberg
Eing. Nr. 2131 K. am 6.DEZ.43
Doppel A. [illegible]

Betrifft: **Behandlung von Kriegsgefangenen.**

Einzelne Gauleitungen wiesen in Berichten mehrfach auf eine zu nachsichtige Behandlung der Kriegsgefangenen durch die Wachmannschaften hin. Mancherorts sollen sich danach die Bewachungsorgane geradezu zu Beschützern und Betreuern der Kriegsgefangenen entwickelt haben.

Von diesen Berichten gab ich dem Oberkommando der Wehrmacht Kenntnis mit dem Hinweis, es bestehe bei der schaffenden deutschen Bevölkerung absolut kein Verständnis dafür, wenn in einer Zeit, in der das deutsche Volk um Sein oder Nichtsein kämpft, Kriegsgefangene — unsere Feinde also — ein besseres Leben führen als der deutsche Arbeiter. Es sei vordringliche Pflicht eines jeden Deutschen, der mit Kriegsgefangenen zu tun habe, diese zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft zu veranlassen.

Der Chef des Kriegsgefangenenwesens im Oberkommando der Wehrmacht hat jetzt den in Abschrift beigefügten eindeutigen Befehl an die Kommandeure der Kriegsgefangenen in den Wehrkreisen herausgegeben. Ich bitte, diesen Befehl allen Amtsträgern der Partei mündlich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Sofern auch künftig noch Klagen über eine unangebrachte Behandlung Kriegsgefangener bekannt werden, sind diese unter Hinweis auf den anliegenden Befehl zunächst den Kommandeuren der Kriegsgefangenen mitzuteilen.

Führerhauptquartier, den 25. November 1943.

gez. M. Bormann.

Verteiler: Ausgabe A und B.

Schlagwortkartei: Behandlung — Kriegsgefangene — Wachmannschaften.

II W

H3282 – 0005

228 PS
2

Chef des Kriegsgefangenenwesens
im Oberkommando der Wehrmacht
Az. 2 i 24. 74 i Kriegsgef. Allg. (I a)
Nr. 11082/43

Berlin, den 26. Oktober 1943
Badenschestr. 51.

An
die Herren Kommandeure der Kgf.
in den Wehrkreisen I—XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Gen.Gouv.,
bei den W.Bfh. Ukraine und Ostland,
den Herren Kr.Gef.Bez.Kdt. b. W.Bfh. in Norwegen
nachrichtlich: den Herren Kdr.d.Kgf. in den Op.Geb. I—IV
den Herren Kgf.Bez.Kdt.Ki in Italien u. Z in Serbien.

Betrifft: **Behandlung der Kriegsgefangenen.**

I. Die Absicht, die nicht sowjet. Kr.Gef. streng nach dem Abk. von 29 und die sowjet. Kr.Gef. nach den besonderen Bestimmungen des OKW. zu behandeln, hat vielfach zu Formen geführt, die mit den Forderungen des uns aufgezwungenen totalen Krieges nicht in Einklang stehen.

Der Kr.Gef. muß nach dem Abk. „mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden". Das bedeutet aber nicht, daß ihm eine Betreuung zuteil werden muß, wie sie deutschen Soldaten gegenüber Pflicht ist.

Bei den sowjet. Kr.Gef. ist, soweit ihre Ernährung mit den von ihnen zu fordernden Arbeitsleistungen in Einklang gebracht ist und sie sich von den unvermeidlichen Strapazen des Ostkrieges erholt haben, die anfänglich notwendige, scharfe, gesundheitliche Überwachung, z. T. laufende gewichtsmäßige Überprüfung, in der Regel nicht mehr erforderlich. Gewichtskontrollen dürfen nur den Zweck haben, Ernährungsmängel festzustellen; sie sind nur für den Einzelfall auszuwerten.

Der Luftterror des Feindes zwingt große Teile des deutschen Volkes zu einer ähnlichen Lebensführung wie im Operationsgebiet. Infolgedessen werden Behandlung und Verhalten der Kr.Gef., die den Schutz des Abkommens von 29 genießen und darüber hinaus durch Erhalt von Liebesgaben vielfach besser ernährt sind als ihre Landsleute auf der Feindseite, kritisch betrachtet. Insbesondere wird eine zu milde Behandlung der sowjet. Kr.Gef. nirgends Verständnis finden, nachdem bekannt ist, welche furchtbaren Leiden deutsche Soldaten ausstehen müssen, die in sowjet. Hände gefallen sind.

Die Führer der Arb.Kdos. und die Wachmannschaften müssen nunmehr eindeutige Befehle erhalten und durch Belehrung und Unterricht fortgesetzt darauf hingewiesen werden, daß ihre vordringliche Pflicht darin besteht, die Kr.Gef. zum Einsatz ihrer vollen Arbeitskraft anzuhalten und dafür zu sorgen, daß Säumige schnellstens durch die den Unternehmern zugebilligten Maßnahmen oder durch die den militärischen Vorgesetzten vorbehaltene Bestrafung erfaßt und widerstrebende Elemente erkannt und ausgeschieden werden.

Führer der Arb.Kdos. und Wachmannschaften müssen sich dessen bewußt sein, daß in einer Zeit, in der von jedem Angehörigen des deutschen Volkes bedingungsloser und äußerster Einsatz verlangt wird, bei den Kr.Gef. Minderleistungen, die auf Böswilligkeit oder Nachlässigkeit zurückzuführen sind, keinesfalls in Kauf genommen werden dürfen. In der großen Arbeitsschlacht der Heimat kommt es auf die Arbeitsleistung jedes Einzelnen und damit auch jedes Kr.Gef. an.

Der Gedanke, daß Kr.Gef. durch ihre Arbeit vor allem den Geldbeutel des Unternehmers füllen und gegen diesen daher in Schutz genommen werden müssen, ist abwegig. Die Unternehmer sind heute Beauftragte des deutschen Volkes. Sie haben ausschließlich kriegswichtige Dinge zu meist sehr knappgesetzten Fristen zu liefern und hierzu jede ihnen zur Verfügung gestellte Arbeitskraft nach bester fachlicher Eignung voll einzusetzen. Die Unternehmer wissen, daß Arbeitskräfte nicht ersetzt werden können und müssen daher auch aus diesem Grunde das größte Interesse an der Erhaltung dieser Kräfte haben.

Arb.Kdo.-Führer, Wachmannschaften, Unternehmer und deutsche Arbeiter bilden eine Front und haben ein gemeinsames Ziel: **die Erreichung des Sieges!** Diesem Ziel haben sie unter Zurückstellung aller persönlichen Wünsche in engster und einträchtigster Zusammenarbeit die ihnen vom Reich zur Verfügung gestellte Arbeitskraft der Kr.Gef. dienstbar zu machen. Wer diesem Ziel nicht dient oder seine Erreichung stört, ist ein Volksschädling und vergeht sich an den Kameraden der Front.

Die Behandlung der in Arbeit eingesetzten Kr.Gef. ist daher einzig und allein darauf abzustimmen, die Arbeitsleistung auf das höchstmögliche Maß zu bringen und sofort scharf einzuschreiten, wenn die Kr.Gef. nachlässig, faul oder widerspenstig sind. Die Kr.Gef. sind nicht zu „betreuen", sondern so zu behandeln, daß das geforderte Höchstmaß an Arbeitsleistung erzielt wird. Hierzu gehört selbstverständlich neben gerechter Behandlung die Versorgung der Kr.Gef. mit der ihnen nach den gegebenen Bestimmungen zustehenden Verpflegung, Bekleidung usw.

II. Die Entwicklung der Lage und der zunehmende Bedarf an kgf. Arbeitskräften zwingen dazu, immer weitere Kr.Gef. in das Reich hereinzunehmen. Trotzdem kann nicht damit gerechnet werden, daß die Bewachungskräfte entsprechend vermehrt werden, auch wird die Güte der Wachmannschaften im Durchschnitt nicht verbessert werden können.

Erschwerend tritt hinzu, daß die Kr.Gef. irrtümlicherweise glauben, die Lage zu ihren Gunsten beurteilen zu können. Sie werden daher vielfach anmaßend und versuchen in vermehrtem Umfange zu fliehen. Diesen Erscheinungen kann nur dadurch begegnet werden, daß gegen die Kr.Gef. bei Aufsässigkeit und Flucht sofort scharf eingeschritten wird.

Schwächlinge, die sich dahingehend äußern sollten, man müsse sich bei der jetzigen Lage durch milde Behandlung „Freunde" unter den Kr.Gef. sichern, sind Defaitisten und wegen Zersetzung der Wehrkraft gerichtlich zu belangen.

Die Kr.Gef. dürfen keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß gegen sie rücksichtslos mit der Waffe eingeschritten wird, wenn sie etwa passiven Widerstand leisten oder gar meutern sollten.

Die Herren Kommandeure haben dafür zu sorgen, daß diese Auffassung über die Behandlung der Kr.Gef. Gemeingut aller ihnen unterstellten Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften wird. Dies ist durch schriftliche Weisungen und Merkblätter allein nicht zu erreichen, sondern in erster Linie durch das gesprochene Wort und durch anhaltende und verantwortungsbewußte Erziehung der Untergebenen im Sinne dieser Ausführungen.

Den örtlichen Dienststellen der NSDAP. bitte ich von dieser Auffassung in geeigneter Weise mündlich Kenntnis zu geben und den Herren Befehlshabern Vortrag zu halten.

Von einer Vervielfältigung dieses Schreibens bitte ich abzusehen.

gez. v. Graevenitz.

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

H3282-0005A

228-PS
USA-695

H-3282

EXHIBIT U.S.A. 695 (228-PS)

EXHIBIT U.S.A.

695

(228-PS)

A 095280

H3282 – 0006

H3282-0007

2 Page

EXHIBIT U.S.A. 695 (228-PS)

H3282-0008